



GEMEINDE

ANDEER

Einladung
zur Gemeindeversammlung vom
Mittwoch, 29. März 2017
20.15 Uhr in der Mehrzweckhalle, Andeer

Werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

An der kommenden Gemeindeversammlung haben Sie über folgende Traktanden zu befinden:

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 25.11.2016
3. Teilrevisionen Ortsplanung
 - 3.1 Via Spluga
 - a) Genereller Erschliessungsplan Via Spluga 1:2000
 - 3.2 Gebiet Steinbruch Cuolmet
 - a) Teilrevision Zonenplan Cuolmet 1:2000
 - b) Teilrevision Genereller Gestaltungsplan Cuolmet 1:1000
 - c) Teilrevision Genereller Erschliessungsplan Cuolmet 1:1000
 - 3.3 Gebiet Runcs
 - a) Zonenplan Erweiterung Materialabbau Runcs 1:500
 - b) Genereller Gestaltungsplan Erweiterung Materialabbau Runcs 1:500
 - 3.4 Gewässerraum
 - a) Zonenplan Gewässerraum 1:2000
 - b) Zonenplan Gewässerraum 1:10'000
 - c) Baugesetz Art. 23A, Gewässerraumzone
4. Orientierungen
5. Verschiedenes

Botschaft

3. Teilrevision Ortsplanung

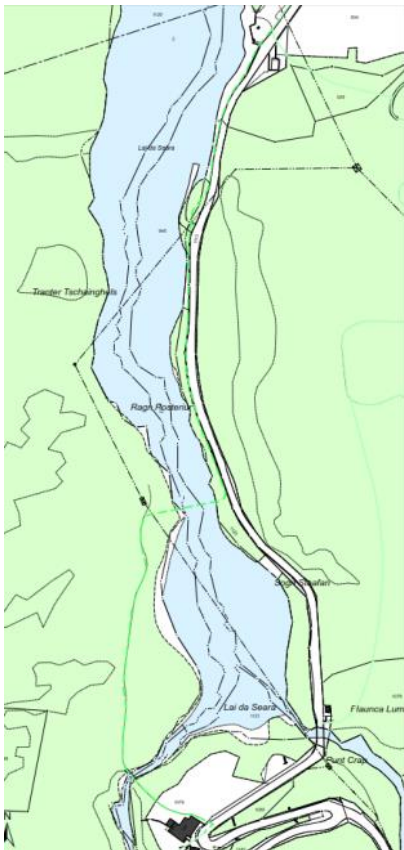
Allgemeines

Sämtliche Planungsmittel wurden wie folgt erarbeitet bzw. vorgeprüft und als dann öffentlich aufgelegt:

Bearbeitung der Planungsmittel:	Mitte 2015 bis Frühjahr 2016
Vorprüfung kant. Amtsstellen	Frühjahr – Sommer 2016
Mitwirkungsaufgabe	10. Oktober – 8. November 2016
Behandlung der Wünsche und Anträge	Ende Febr. 2017

3.1 Via Spluga

Ausgangslage und Grundlagen



Der Wanderweg zwischen Andeer und Rofla ist Teil der Via Spluga. Der kulturhistorische Wanderweg Via Spluga führt über rund 65 km von Thusis über den Splügenpass nach Chiavenna und ist eine beliebte Wanderoute. Der Abschnitt zwischen Andeer und Rofla führt neben dem Wasserkraftwerk Bärenburg westlich des Lai da Seara über Sogn Steafan, Punteglias Sura zur Roflaschlucht. Da das Gelände in diesem Abschnitt unwegsam ist, hat die Gemeinde Andeer, auf Anregung von Privaten Interessenten, eine neue Variante erarbeitet, die eine attraktive und sichere Wanderwegverbindung zwischen Andeer und Rofla ermöglicht. Dank Unterstützungsleistungen von Privaten Unternehmungen kann eine Brücke über den Bärenburgersee zu einem Vorzugspreis erstellt werden.

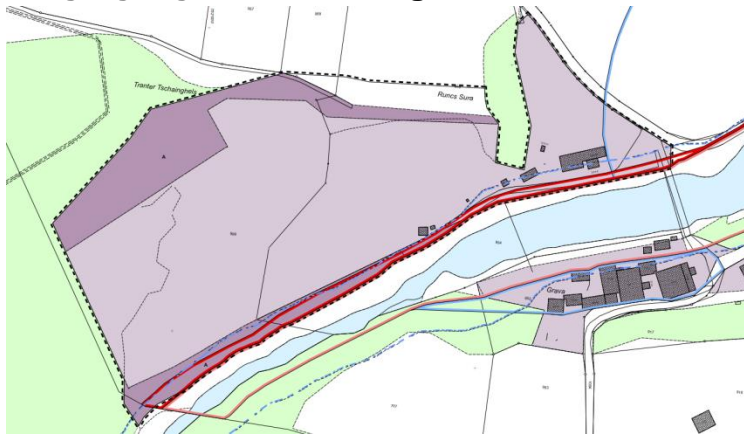
Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung einer neuen Linienführung des Fuss- und Wanderweges auf dem Abschnitt der Via Spluga zwischen Andeer und Rofla geschaffen werden.

Antrag

Der Vorstand beantragt der Gemeindeversammlung der Teilrevision der Ortsplanung zuzustimmen.

- Genereller Erschliessungsplan Via Spluga 1:2000

3.2 Gebiet Steinbruch Cuolmet Ausgangslage und Grundlagen



Im bestehenden Steinbruch «Cuolmet» auf Gemeindegebiet von Andeer wird seit Jahrzehnten Hartgestein (Andeerer Granit) abgebaut, an Ort und Stelle gebrochen und bis zum Verkauf zwischengelagert. Die Qualität des gewonnenen Materials ist nach wie vor ausgezeichnet und sowohl national als auch international gesucht. Der Abbau muss aufgrund

der topografischen Verhältnisse in absehbarer Zeit angepasst werden.

Der Orthogneis, bekannt als Andeerer Granit, mit seiner charakteristisch, pistaziengrünen-Farbe wird besonders für Plätze, Mauersteine, Fassaden und den Innenausbau etc. verwendet. Die Nutzung der Steinbrüche im Raum Hinterrhein ist von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Im bestehenden Steinbruch Cuolmet befinden sich noch Reserven an Orthogneis von rund 80'000 m³ (Stand regionaler Richtplan [RRIP] 2009 und 2013), was gemäss RRIP noch für drei bis fünf Jahre geeignetes Abbaumaterial im Steinbruch ergibt. Im Weiteren ist durch den bisherigen Abbau sowie der Topografie am nördlichen Rande der heutigen Abbauzone eine Felsrippe entstanden, welche nicht mehr wie bisher nur von einer Seite her abgebaut werden kann. Um die Felsabsätze geschickt abbauen zu können beabsichtigt die Andeer Granit Battaglia AG, diese von mehreren Seiten zu erschliessen. Dieses Vorgehen erlaubt den Abbau von grossen Blöcken und Platten. Das geplante Abbauvolumen der gesamten Erweiterung von 216'000 m³ bis 250'000 m³ soll über einen Zeitraum von ca. 20 Jahren (ca. 15'000 m³/Jahr) abgebaut werden.

Für die Erlangung der Abbaureife ist die kommunale Nutzungsplanung anzupassen und die Abbauzone geringfügig zu erweitern. Das zusätzliche Abbauvorhaben befindet sich grösstenteils im Waldareal und erfordert somit eine Rodungsbewilligung. Aufgrund des geplanten Abbauvolumens unterliegt das Abbauvorhaben zudem der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur Erweiterung des Steinbruchs Cuolmet geschaffen werden.

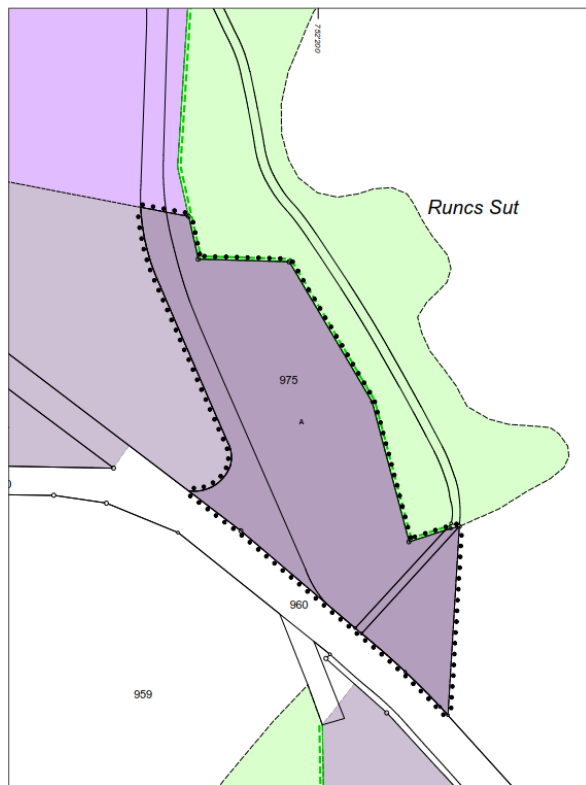
Antrag

Der Vorstand beantragt der Gemeindeversammlung der Teilrevision der Ortsplanung zuzustimmen.

- a) Teilrevision Zonenplan Cuolmet 1:2000
- b) Teilrevision Genereller Gestaltungsplan Cuolmet 1:1000
- c) Teilrevision Genereller Erschliessungsplan Cuolmet 1:1000

3.3 Gebiet Runcs

Ausgangslage und Grundlagen



Im Grossraum Runcs wird seit längerem Kies, Sand und Gestein abgebaut. Zu diesem Zwecke besteht eine Abbauzone mit angegliederter Gewerbezone. Mit der Teilrevision der Ortsplanung 2013 (Regionale Gewerbezone) wurde die bestehende Gewerbezone (zu Lasten von Teilen der bisherigen Abbau- und Landwirtschaftszonen sowie der Zone übriges Gemeindegebiet) erweitert.

Im südöstlichen Bereich des Areal Runcs befinden sich auf Parzelle Nr. 975 weitere Rohstoffvorkommen die für einen Abbau geeignet sind. Es ist daher vorgesehen auf einer Fläche von rund 1898 m² weitere rund 19'000 m³ Material abzubauen und diese Fläche mit sauberem Aushubmaterial zu verfüllen.

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur Erweiterung des Materialabbaus Runcs geschaffen werden.

Antrag

Der Vorstand beantragt der Gemeindeversammlung der Teilrevision der Ortsplanung zuzustimmen.

- a) Zonenplan Erweiterung Materialabbau Runcs 1:500
- b) Genereller Gestaltungsplan Erweiterung Materialabbau Runcs 1:500

3.4 Gewässerraum

Ausgangslage und Grundlagen

Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Der Kanton stellt den Gemeinden einen Leitfaden zur Ausscheidung der Gewässerräume sowie für die grösseren Talflüsse eine Grundlagenkarte zur Verfügung.

Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

Zweck des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen. Im Bereich der diversen Archäologiezonen sind Grab- und Sicherungsmassnahmen standortgebunden und liegen im öffentlichen Interesse. Sofern in Zusammenhang mit solchen historischen Objekten Schutzmassnahmen wie Verbauungen oder Flusskorrekturen notwendig sein sollten bedingt dies eine Einzelfallbeurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide, bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Gestützt auf die kantonalen Vorgaben wird für sämtliche Gewässer der Gemeinde Andeer der Gewässerraum ermittelt und soweit erforderlich festgelegt. Die Festlegung erfolgt mittels Gewässerraumzone im Zonenplan sowie einer baugesetzlichen Regelung (Art. 23A neu).

Antrag

Der Vorstand beantragt der Gemeindeversammlung der Teilrevision der Ortsplanung zuzustimmen.

- a) Zonenplan Gewässerraum 1:2000
- b) Zonenplan Gewässerraum 1:10'000
- c) Baugesetz Art. 23A, Gewässerraumzone

4.5 Weiteres Vorgehen

Die Beschwerdeaufgabe für die genehmigten Planungsmittel erfolgt vom 6. April – 5. Mai 2017. Danach werden diese der Regierung zur Genehmigung unterbreitet; die Genehmigung kann voraussichtlich im August / September 2017 erwartet werden.

Zu jedem Traktandum liegen die Unterlagen während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei auf.

Mit freundlichen Grüssen
GEMEINDEVORSTAND ANDEER
Der Präsident: Hans Andrea Fontana
Der Aktuar: Silvio Kunfermann

- 1 Die Gewässerraumzone umfasst den Gewässerraum im Sinne des Bundesrechts.
- 2 Neue Bauten und Anlagen dürfen nur nach Massgabe des Bundesrechts errichtet werden. Der Gewässerraum ist nach Massgabe des Bundesrechts extensiv zu bewirtschaften.
- 3 Der Bestandesschutz von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, richtet sich nach Art. 81 Abs. 1 und 2 KRG. Solche Bauten dürfen unter den gleichen Voraussetzungen zudem abgebrochen und wiederaufgebaut werden. Ausserhalb der Bauzone richtet sich der Bestandesschutz nach den Bestimmungen des Bundesrechts.
- 4 Bauten und Anlagen haben einen Abstand von mindestens 5 Metern beidseits des Gewässers einzuhalten, welcher nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden kann.
- 5 Vor der Erteilung von Baubewilligungen in der Gewässerraumzone ist bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen die zuständige kantonale Fachbehörde anzuhören. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ist eine Zustimmung dieser Fachbehörde erforderlich.